

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Zur Geschichte der öffentlichen Anstalten für
Geisteskranke im Herzogthum Oldenburg**

Mutzenbecher, August

Oldenburg, [ca. 1895]

urn:nbn:de:gbv:45:1-5132

Geschicht. IX
A

616



Geschicht. IX

A.

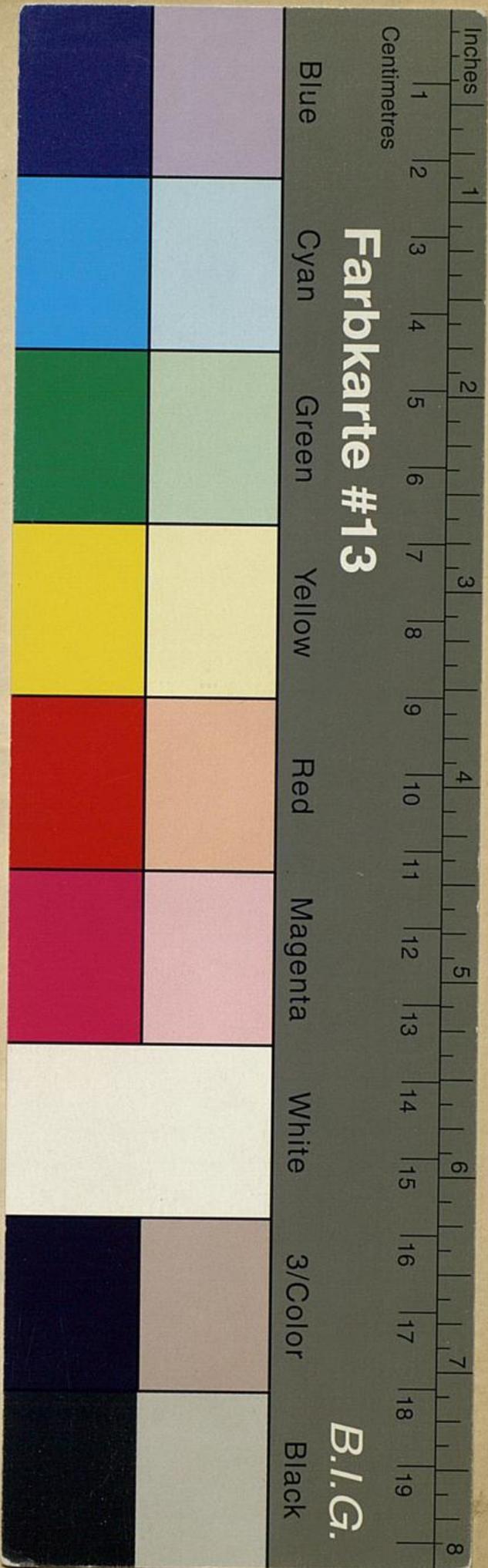
616

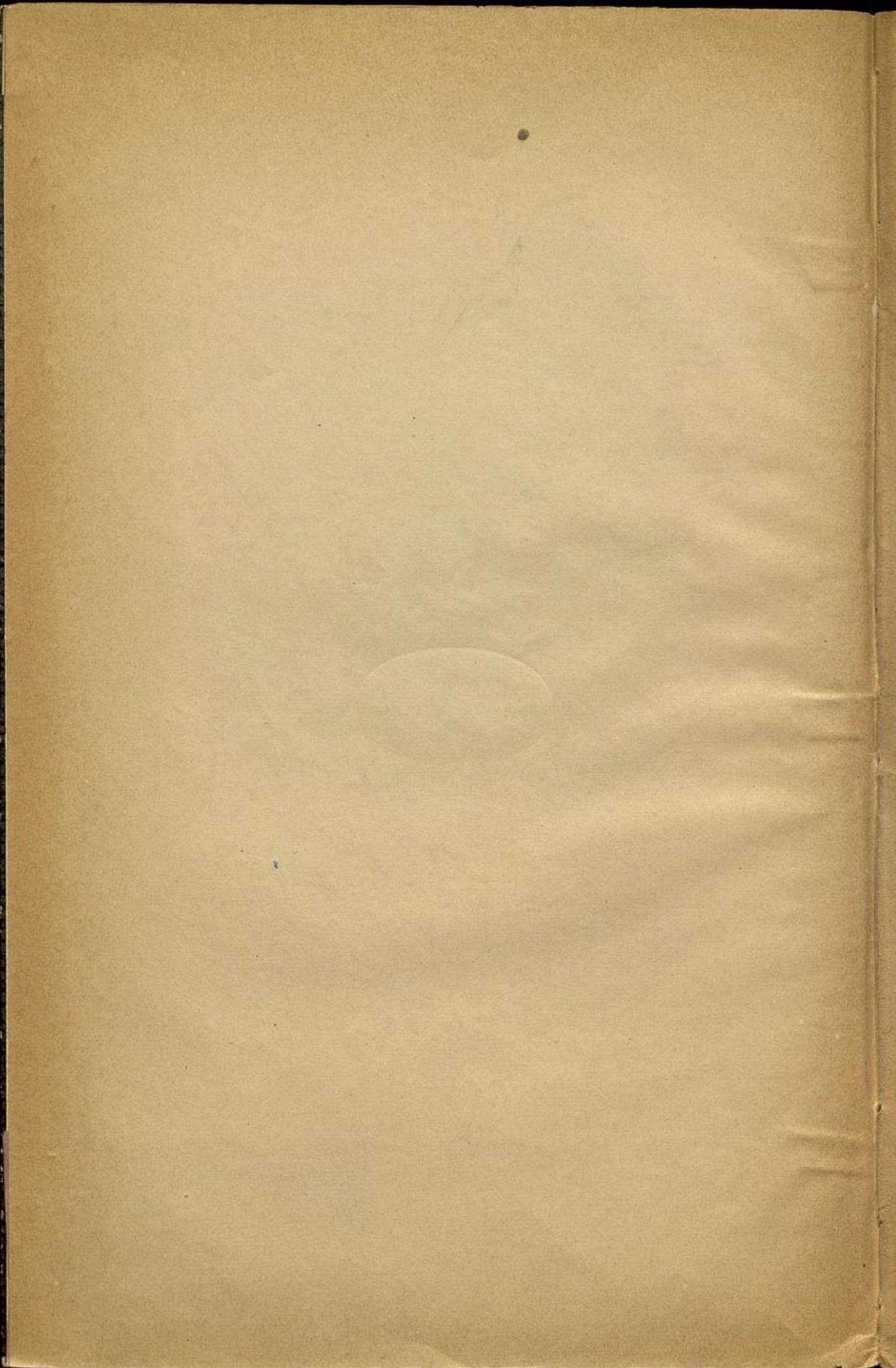
Geschenk

vom

Herrn Verfasser.







Herzogthum Oldenburg

Zur Geschichte
der
öffentlichen Anstalten
für
Geisteskranke
im
Herzogthum Oldenburg.

53.

Oldenburg

BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSIS



Die erste Andeutung einer Fürsorge des Staates für Geistesranke im hiesigen Lande findet sich m. W. in dem Fundationsbriefe des Armenhauses zu Hofswürden vom Tage Mariä Verkündigung 1659 (C. C. O. P. I No. 12 S. 14):

„Weil Wir auch bei diesem Unserm Hospital ein Gemach für diejenige, so in Wahnsinnigkeit und furorem gerathen, und dahero Verwahrung bedürftig, aptiren lassen: So verordnen Wir, daß die Armen, so mit diesem Gebrechen beladen, umsonst darin enthalten und versorgt, die Vermögsume aber gegen billige Bezahlung von dem Ihrigen, darin aufgenommen, und mit der Nothdurft versehen werden sollen und mögen.“

und es wird dann da, wo die Pflichten des für das Hospital zu bestellenden Deconomen aufgeführt werden, hervorgehoben: er solle

„die, so Wahnsinnigkeit oder dergleichen Gebrechens halber eingesperrt sind, wohl beobachten und versorgen.“

Das Hospital zu Hofswürden wurde im Jahre 1684 „aus bewegenden Ursachen“ d. h. um dem durch Brandschäden, Verarmung des Landes und schlechte Administration finanziell heruntergekommenen Kloster Blankenburg aufzuheben, zunächst provisorisch, dann aber durch Königliches Rescript vom 23. November 1706 — C. C. O. P. 1 No. 13 S. 27 — definitiv mit dem Armenhause zu Blankenburg vereinigt.

Das Kloster Blankenburg war nach dem Fundationsbrief von Ostern 1632 — C. C. O. P. 1 No. 11 S. 6 — „zu einem Armen- und Waisen-Hause destiniret, fundiret und gestiftet“; der Geistesranke erwähnt derselbe nicht. Erst in Folge der Vereinigung mit dem Hospital in Hofswürden wurde Blankenburg auch Geistesranke geöffnet, indem es

stimmt wurde: „Bei Aufnahme der Armen aus Stadt- und Butjadinger-Land wird dem Fundationsbrief wegen Hofswürden gefolget.“ — C. C. O. I. c. No. 13 S. 27. —

Bei den Verhandlungen, welche der Einrichtung des Armenwesens im Jahre 1786 vorhergingen, wurde dem Kloster Blankenburg eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Die damals für die Einrichtung des Armenwesens niedergesetzte Commission fand, daß dem Kloster eine verbesserte Einrichtung gegeben werden könne, und machte, geleitet von dem Streben, die Stiftungen der neuen Organisation des Armenwesens thunlichst anzupassen, und davon ausgehend, daß die Erziehung der Waisen in Familien den Vorzug vor der in Waisenhäusern verdiene und daß die Partial-Armen wohlfeiler bei anderen Leuten untergebracht, als in einer öffentlichen Anstalt unterhalten werden könnten, den Vorschlag, daß das Kloster nur zum Aufenthaltsorte derjenigen Armen bestimmt werden möge, welche aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müßten und einer besonderen Pflege und Wartung bedürften, die ihnen nicht so gut und wohlfeil bei anderen Personen gereicht werden könne.

Vergl. Band 3 S. 286 der Zeitschrift für Verw. u. Kpfl.

Dieser Vorschlag fand Aufnahme in die Armenverordnung vom 1. August 1786, indem der Artikel XX bestimmte:

„Das Armenhaus oder sogenannte Kloster zu Blankenburg soll hinführo zum Aufenthalt derjenigen Armen bestimmt sein, welche aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müssen, und einer solchen besonderen Pflege und Wartung bedürfen, die ihnen nicht so gut und wohlfeil bei anderen Personen, als in diesem Hospitale, gereicht werden kann. Es sollen hiernach in selbiges aufgenommen werden:

1. Wahnwitzige, Tolle und Rasende, und unter diesen auch Vermögende, gegen eine billige, den Umständen nach von dem Generaldirectorium (jetzt: der Commission zur

Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen) zu bestimmende Bezahlung.

2. Leute, welche andern zum Scheusal und Schrecken umhergehen.

3. Alte, schwache, beständig bettlägerige, sehr gebrechliche, blinde, taube und blödsinnige Personen, in der Maße und Anzahl, als die Umstände deren Aufnahme gestatten, wobei aber jederzeit den Armen dieser Art aus dem Stadt- und Butjadinger-Lande derjenige Vorzug vor andern Kirchspielen einzuräumen ist, zu dem sie nach den Fundationsbriefen berechtigt sind."

Dieser Artikel bildete und bildet noch jetzt die Grundlage der Stiftung und hat auch im Artikel 102 unter Ziffer 2 der Gemeinde-Ordnung vom 15. April 1873 ausdrückliche Bestätigung erhalten. Das Kloster Blankenburg ist seit jener Umgestaltung in der Hauptsache eine Bewahr- und Pflege-Anstalt für präsumtiv unheilbare Geistesranke.

Reichlich 70 Jahre lang ist das Kloster Blankenburg die einzige öffentliche Irrenanstalt in unserm Lande gewesen.

In einem Berichte vom 22. Juli 1845 regte das Collegium medicum die Errichtung einer Irrenheilanstalt bei der Großherzoglichen Regierung an. Dasselbe hob das Unzulängliche der Blankenburger Anstalt hervor, indem es darauf hinwies, daß es an jeder Fürsorge für heilbare Geistesranke fehle, und beschränkte sich sodann, um zunächst eine Grundlage für weitere Pläne zu gewinnen, auf den Antrag, daß eine Zählung der Irren im Herzogthum nach einem bestimmten Schema vorgenommen werden möge.

Die Regierung verfügte durch ein Rescript an die Aemter und die Kreisphysici vom 29. August 1845 die beantragten statistischen Aufnahmen, welche der damalige Kreisphysicus Dr. Kelp zu einer umfassenden „Irrenstatistik des Herzogthums Oldenburg“ verarbeitete.

(Zeitschrift für Psychiatrie Band 4 (1847) Heft 4, und aus derselben in Separatabdruck erschienen).

Aus dieser Statistik ergab sich das überraschende und niederschlagende Resultat, daß die Zahl der Irren und Blödsinnigen im Herzogthum Oldenburg verhältnißmäßig erheblich größer war, als in denjenigen übrigen Theilen Deutschlands, für welche statistisches Material zur Vergleichung herangezogen werden konnte, und daß von den 636 gezählten Geisteskranken nur etwa 20 in Privat-Irrenanstalten und einige 60 im Kloster Blankenburg sich befanden.

Nachdem durch die statistischen Untersuchungen das dringende Bedürfniß einer Irrenheilanstalt nachgewiesen war, entwickelte das Collegium medicum in einem Berichte vom 1. Februar 1847 die Gründe, aus denen es sich gegen die Einrichtung einer gleichzeitig die Heilung und die Pflege bezweckenden Anstalt und für die vorläufige Beibehaltung Blankenburgs und die baldigste Errichtung einer Heilanstalt aussprach. Eine Verbindung einer neuen Heilanstalt mit Blankenburg erschien dem Collegium medicum nach der Lage und den örtlichen Verhältnissen Blankenburgs nicht thunlich und ein Antrag auf Anlegung einer neuen großen combinirten Heil- und Pflege-Anstalt schon der Kosten wegen aussichtslos. Diese Auffassung fand Widerspruch, namentlich auch in der Presse (Neue Blätter von 1849 Nr. 54, 55, 56). Es wurde hervorgehoben, daß zunächst darüber entschieden werden müsse, welches der beiden verschiedenen Systeme der Irrenanstalten man annehmen wolle: ob dasjenige absoluter Trennung der Heilanstalt von der Pflegeanstalt oder dasjenige einer Verbindung der für Heilbare und Unheilbare bestimmten Anstalten, und daran die Forderung geknüpft, daß, wenn man sich für die Errichtung einer combinirten Anstalt entscheide — und das müsse man vom Standpunkte der Wissenschaft aus —, das Kloster Blankenburg als Irrenbewahranstalt aufzugeben und zu anderen, der Stiftung entsprechenden Zwecken zu verwenden sei. — Nach weiteren Verhandlungen und nachdem eine

aus dem Kreisphysikus Dr. Kelp und dem Bauconducteur Hillerns gebildete Commission verschiedene deutsche Irrenanstalten besucht und über die Resultate ihrer Reise einen ausführlichen Bericht erstattet hatte, wurde durch Höchstes Rescript vom 7. August 1850 dieser Commission die Aufstellung eines speziellen Plans und Kostenanschlags für den Bau einer Heilanstalt mit dem Bemerken aufgegeben, daß bei dem Plane davon auszugehen sei, daß demnächst ohne besondere Schwierigkeit die Pflegeanstalt mit der Heilanstalt verbunden werden könne. Die seitherigen Verhandlungen, die Gründe, welche für die Beschränkung des Planes auf eine Heilanstalt geltend zu machen waren, und der von der Commission ausgearbeitete Plan wurden auf Veranlassung der Staatsregierung in einer Schrift: „Die neue Irrenheilanstalt für das Herzogthum Oldenburg“ (1852) dem Publikum vorgelegt.

Nachdem der Plan einer weiteren Prüfung unterzogen und namentlich auch von Seiten auswärtiger Sachverständiger eine sehr anerkennende Beurtheilung erfahren und nachdem endlich auch der Landtag die erforderlichen Mittel zur Ausführung derselben bewilligt hatte, wurde im Jahre 1854 mit dem Bau der Anstalt begonnen und derselbe in der Weise gefördert, daß dieselbe am 15. März 1858 eröffnet werden konnte.

Ueber die Einrichtung der Anstalt giebt, neben dem durch Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1858 (Gesetzblatt Band 16 S. 25) veröffentlichten Statut, ein Aufsatz des Obermedicinalraths Dr. Kelp in dem „Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg“ Band 2 Seite 20 ffg. ausführliche Mittheilungen.

Nachdem für die Beibehaltung des Klosters Blankenburg als Pflegeanstalt für unheilbare Geisteskranken entschieden und der Bau der Heilanstalt in Wehnen in Angriff genommen war, glaubte das Generaldirectorium des Armen-

wesens und demnächst die Regierung, auf welche im Jahre 1857 die Geschäfte des Generaldirectoriums übergingen, eine gründliche Verbesserung der Blankenburger Anstalt anstreben zu müssen. Die Gebäude des Klosters waren im Aeußeren wie im Inneren in einem so elenden Zustande, daß das böse Vorurtheil, welches der Anstalt als einem Orte des Schreckens überall entgegentrat, nicht als ganz unbegründet bezeichnet werden konnte, wenn auch die dort verpflegten Kranken keinen Mangel litten und nicht hart behandelt wurden.

Das Generaldirectorium des Armenwesens hatte die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Anstalt, namentlich in baulicher Beziehung, längst gefühlt. Dasselbe hatte schon im Jahre 1850 einen Plan ausarbeiten lassen, die Kirche in Zellen umzuwandeln, war aber von diesem Plane, anscheinend wegen der Kosten und im Hinblick auf die Verhandlungen wegen des Baues der Heilanstalt, wieder zurückgekommen.

Auf diesen Plan, der das Kloster einer Zierde beraubt und den Klösterlingen den Gottesdienst entzogen hätte, glaubte die Regierung nicht zurückgreifen zu sollen, um so weniger, als derselbe bei verhältnißmäßig doch bedeutenden Kosten ein unbefriedigendes Resultat versprach, weil er nur kleine und niedrige Zellen, keine passenden Versammlungszimmer, keine Trennung der männlichen und weiblichen Klösterlinge, die durchaus nothwendig war, und keine weiteren Bequemlichkeiten und Verbesserungen, die doch möglichst angestrebt werden mußten, in Aussicht stellte. Die Regierung entschied sich daher, um eine allmähliche gründliche Reorganisation der Anstalt anzubahnen, zunächst für einen Neubau derjenigen Theile des Klosters, welche sich in dem schlechtesten Zustande befanden.

In den Jahren 1857/59 wurde statt des sogenannten alten Irrenhauses mit seinen kleinen Gitterfenstern, seinen engen und dunklen Corridors, seinen spärlich erleuchteten,

niedrigen, dumpfen und kalten Zellen, seinen unterhöhlten Fußböden und seinen mit Brettern vernagelten Wänden ein neues Irrenhaus für unruhige Kranke mit getrennten Abtheilungen für Männer und Weiber und einem geräumigen Versammlungszimmer für die Männer in der ersteren Abtheilung, sowie statt des an die Kirche angebauten, niedrigen und baufälligen Versammlungslokals der Frauen, des sogenannten Frauenspeisehauses, ein neues Gebäude mit einem geräumigen Versammlungszimmer für die Frauen und den nöthigen Zellen für die besseren bisher in dem sogenannten Krankengange verwahrten Weiber erbaut, alles möglichst einfach, aber gesund, dauerhaft, geräumig, hell und luftig. Die Zahl der Zellen wurde nicht vermehrt, aber doch der Raum für Badezimmer, Küchen zum Reinigen des Eß- und Trinkgeschirrs und für eine Waschküche gewonnen.

Da es zweckmäßig erschien, die neuen Gebäude auf der Stelle des alten Frauenspeisehauses und des gleichfalls abgängigen Krankenganges zu errichten, und es unmöglich war, die Klosterlinge während des Baues anderwärts unterzubringen, so konnten nicht beide Häuser gleichzeitig in Angriff genommen werden; es mußte, so wünschenswerth auch das baldige Aufgeben des alten Irrenhauses war, zunächst mit dem Bau des neuen Frauenspeisehauses begonnen werden. Es geschah dies im Frühjahr 1857, und noch im October desselben Jahres konnte das neue zweistöckige Gebäude bezogen werden. Hierauf wurde der sogenannte Krankengang und ein Theil des alten Irrenhauses abgerissen und sofort der Bau des neuen Irrenhauses in Angriff genommen, der sich indeß durch unvorhergesehene Umstände so verzögerte, daß das neue Gebäude nur erst zur einen Hälfte im September 1858, zur anderen aber erst im Mai 1859 bezogen werden konnte. Bis dahin hatte auch ein Theil des alten Irrenhauses, dessen Wände inzwischen so ausgebogen waren, daß es ungeachtet der angebrachten Stützen einzustürzen drohte, bewohnt bleiben müssen.

Diese Neubauten, durch deren Vollendung den größten Uebelständen und dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen war, erforderten einen Aufwand von 13 800 *rs* für das Irrenhaus und von 4000 *rs* für das Frauenspeisehaus; 1400 *rs* wurden für eine Befriedigungsmauer verwendet. Die Bausumme wurde durch eine Anleihe bei dem Generalfonds der älteren Landestheile beschafft, die Anleihe aus den Ueberschüssen des Klosterfonds, der Einkünfte des Sudenschen Fonds, den Ueberschüssen des Fuhrkenschen Fonds und einem Theil der Revenüen des neuen Generalfonds verzinst und amortisirt. Mit dem Ende des Jahres 1864 war die Schuld getilgt.

An diesen Umbau der Anstaltsgebäude schloß sich im Jahre 1867 eine gründliche Reparatur der Klosterkirche, welche zugleich mit einem Thurme geschmückt wurde. Diese Arbeiten erforderten einen Aufwand von 2800 *rs*, zu deren Deckung die Aufnahme einer Anleihe nicht nöthig war.

Sodann wurde im Jahre 1869 von der Commission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen, welche in diesem Jahre der Regierung in der Curatel des Klosters Blankenburg folgte, eine erhebliche Erweiterung der Anstalt zur Ausführung gebracht, indem durch den Neubau eines Männerflügels 36 Zellen gewonnen wurden. Das Baucapital von 13 500 *rs* wurde von der Ersparungscasse angeliehen, die Anleihe mit den Ueberschüssen des Klosterfonds, des Fuhrkenschen Fonds und des Generalfonds, sowie mit den seit 1865 gesammelten, noch nicht capitalisirten Ueberschüssen dieser Fonds verzinst und amortisirt. — Auch diese Schuld ist völlig abgetragen.

In den Jahren 1876/78 wurde die Reorganisation der Anstalt vollendet, indem einerseits der Neubau eines Hauses für weibliche Irre, anschließend an den vorhandenen Weiberflügel, ausgeführt, andererseits die noch vorhandenen alten und haufälligen Gebäude — ein Zwischenbau zwischen dem Männer- und dem Weiberflügel und ein daranstoßen-

der Seitenflügel — durch einen neuen Zwischenbau ersetzt wurde. Die Kosten dieser Bauten waren zu 129 000 *M* veranschlagt. Da die Commission zur Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen nicht in der Lage war, diese Summe aus ihren Mitteln aufzubringen, so hielt die Staatsregierung es für gerechtfertigt, bei dem Landtage die Bewilligung der erheblichen Beihülfe von 100 000 *M* zu beantragen.

In der dem Landtage übergebenen Begründung (Nulagen zu den Verhandlungen des 18. Landtags, Seite 827) wird Folgendes ausgeführt:

Die in früherer Zeit sehr vernachlässigte und verkommene Bewahr- und Pflege-Anstalt Kloster Blankenburg ist in den Jahren 1857 und flgde. von der damaligen Regierung und der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen, deren Verwaltung die Anstalt unterstellt war und ist, nach und nach bis auf zwei noch aus alter Zeit stammende Zwischengebäude umgebaut, erweitert und äußerlich wie innerlich so verbessert, daß sie jetzt den unglücklichen Kranken, für deren Aufnahme sie stiftungsmäßig bestimmt ist, ein allen billigen Anforderungen genügendes freundliches Asyl bietet. Diese Verbesserung hat die an sich gewiß wünschenswerthe Folge gehabt, daß die Frequenz der Anstalt, die früher möglichst gemieden wurde, seitdem von Jahr zu Jahr, von durchschnittlich täglich 85 Kranken im Jahre 1858 auf durchschnittlich täglich 135 Kranke im Jahre 1874, gestiegen ist, und daß sie jetzt, obgleich bei der letzten im Jahre 1869 ausgeführten Vergrößerung etwa 36 Zellen gewonnen sind, dem Bedürfnisse nicht mehr genügt. Am 1. Oktbr. d. J. wurden in der Anstalt 139 Kranke verpflegt, und es war nur noch Raum für einige wenige ruhige Kranke, die mit anderen in Einer Zelle untergebracht werden können, vorhanden. In diesem hohen Krankenstande, der vorübergehend auch noch manchmal überstiegen wurde, muß eigentlich schon eine Ueberfüllung der Anstalt gefunden werden, weil es nach der Erklärung des Klosterarztes ohne

Gefahr für die Gesundheit nicht zulässig ist, alle Zellen fortwährend so besetzt zu halten, wie es jetzt der Fall ist; es kommt hinzu, daß Zellen für unruhige, namentlich tobende und rasende Geistesranke schon längst fehlen und mehrfache Gesuche um Aufnahme solcher Kranken von Gemeinden und Privaten haben zurückgewiesen werden müssen, daß ferner auch die in den Jahren 1858 und 1859 erbauten, nach dem damaligen Krankenstande bemessenen Versammlungszimmer für die jetzige Frequenz zu klein sind und daß endlich bei dem jetzigen guten Rufe der Anstalt, der schon Kranke aus besseren Classen zugeführt werden, bei der großen Zahl der Irren im Lande — nach der Zählung vom 1. Decbr. 1871 : 897, von denen erfahrungsmäßig etwa 797 als präsumtiv unheilbar anzusehen sind —, bei der fortwährenden Ueberfüllung der Irrenheilanstalt in Wehnen und endlich in Folge der Bestimmung des Art. 85 Ziffer 6 der revidirten Gemeindeordnung noch eine weitere Zunahme der Aufnahme-Gesuche erwartet werden muß. Erwägt man ferner, wie kostspielig, schwierig und manchmal fast unmöglich es für Private und Armenbehörden ist, gerade solche Kranke, für deren Aufnahme das Kloster Blankenburg stiftungsmäßig bestimmt ist — Wahnwitzige, Tolle, Rasende, Leute, welche andern zum Scheusal und Schrecken einhergehen, alte, schwache, beständig bettlägerige, blödsinnige u. Personen — bei Privaten oder in auswärtigen Anstalten unterzubringen, und welche Wohlthat die Anstalt für die Kranken, und welche Erleichterung und Beruhigung sie für die Angehörigen derselben gewährt, so wird die Zweckmäßigkeit und selbst die Nothwendigkeit einer ferneren Erweiterung der Anstalt anerkannt werden müssen.

Die Kosten der früheren Neubauten und baulichen und sonstigen Veränderungen und Verbesserungen der Anstalt (etwa 36 000 Thaler) sind von der Regierung und der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen ohne irgend welche staatliche Beihilfe aus den ihnen

zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten. Der eigene Stiftungsfonds des Klosters Blankenburg durfte in seinem Grundstock nicht angegriffen werden und lieferte auch nach erfolgter Erhöhung des Kostgeldes nur geringe Ueberschüsse; allein die Behörden hielten es, wenn auch nicht ohne Bedenken Seitens einzelner Mitglieder der Collegien, für thunlich, dazu die erheblicheren, zeitweilig entbehrlichen Jahresüberschüsse anderer ihrer Verwaltung unterstellten für milde Zwecke bestimmten Fonds herbeizuziehen, und mit Hülfe derselben, die für den Bau u. aufgenommenen Anleihen zu verzinsen und zu amortisiren. Den gleichen Weg für die Kosten einer ferneren Erweiterung des Klosters wieder einzuschlagen, ist nach der Erklärung der Fondscommission und den von ihr gegebenen Nachweisungen nicht mehr möglich. Bei den gestiegenen Lebensmittelpreisen und Löhnen liefert der Klosterfonds keine entbehrlichen Ueberschüsse mehr, es wird vielmehr im nächsten Jahre voraussichtlich das Kostgeld von jährlich 300 *M* schon erhöht werden müssen, um die Ausgaben der Anstalt mit den Einnahmen derselben ins Gleichgewicht zu bringen. Sedenfalls kann eine bedeutende und eine solche Erhöhung des Kostgeldes, welche die Mittel zur Verzinsung und Amortisation der Baukosten gewährte, wenn sie überall im Sinne des Stifters läge, nicht in Aussicht genommen werden, ohne für die immerhin erhebliche Anzahl der auf eigene Rechnung verpflegten Kranken resp. deren Angehörigen und für die Armencassen eine zu schwere Belastung herbeizuführen. Ebenso sind nach der Erklärung der Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen und den von ihr gegebenen Nachweisungen die Ueberschüsse derjenigen Fonds — des Generalfonds und des Fuhrkenschen Fundus —, die früher die hauptsächlichsten Beiträge zur Verzinsung und Amortisation der Bauschuld lieferten, größtentheils ebenfalls in Folge der gesteigerten Preise auf ein Minimum reducirt. Die bisherigen Sätze für Beihilfen aus diesen Fonds sowohl für die ständigen,

als auch für die außerordentlichen in Krankheits- und sonstigen Unglücksfällen reichen bei den hohen Lebensmittel- und Viehpreisen, den erhöhten Verpflegungskosten im Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital zc. nicht mehr aus, wenn die Hülfe eine wirksame sein und ihren Zweck, die Unterstützten vor Noth und der Armcasse zu bewahren, erreichen soll. Höchstens beim Suden'schen Fonds und dem neuen Generalfonds können noch einige verwendbare Ueberschüsse erwartet werden.

Die Commission für die Verwaltung der Fonds und milden Stiftungen macht ferner geltend, daß, wenn es auch an sich thunlich sei und sich rechtfertigen lasse, etwaige Ueberschüsse dieser letzteren Fonds noch ferner, wie bisher, zu einem ähnlichen vorübergehenden Aufwande für das Kloster Blankenburg herzugeben, doch dem Staate eine nähere Verpflichtung innewohne, für eine vom Bedürfnisse dringend geforderte Erweiterung einer Anstalt einzutreten, die, wenn sie nicht zufällig mit einem bis dahin ausreichenden, für die jetzige Ausgabe aber ungenügenden Stiftungsfonds ausgerüstet wäre, ebenso wie die Irrenheilanstalt zu Behnen ganz aus staatlichen Mitteln hergestellt und unterhalten werden müßte.

Es handelt sich um eine Landesanstalt, die nicht entbehrt werden kann, die allen Gemeinden des Landes zu Gute kommt, die selbst den Interessen aller Bewohner dient, da sie vorzugsweise für solche unglückliche Kranke bestimmt ist, die aus der menschlichen Gesellschaft entfernt leben müssen.

Der Landtag glaubte zwar davon absehen zu müssen, die geforderte Beihülfe zu bewilligen, ermächtigte jedoch die Staatsregierung: „der Verwaltung der Stiftung Kloster Blankenburg als Beihülfe für die Kosten jährlich 6000 *M.* zur Verzinsung des anzuleihenden Kapitals von 100 000 *M.* mit 4% und Amortisation des Kapitals vertragsmäßig auf so lange zuzusichern, bis das Kapital darnach amortisirt sein

wird.“ Hiernach ist bis zum Jahre 1904 eine jährliche Summe von 6000 *M.* in den Voranschlag der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums einzustellen.

Mit dieser Erweiterung der Anstalt, welche zu dem Resultat führte, daß nunmehr 71 Zimmer mit 97 Betten für männliche und 63 Zimmer mit 95 Betten für weibliche Kranke vorhanden sind, dürfte die Reorganisation des Klosters Blankenburg als abgeschlossen betrachtet werden können.

Wenige Jahre nach der Vollendung der Blankenburger Bauten gab ein immer mehr hervortretendes weiteres Bedürfniß auf dem Gebiete der Fürsorge für Geisteskranke zu neuen Verhandlungen Veranlassung: das Bedürfniß nach Einrichtung eines Asyls für unheilbare Irre aus den gebildeten Ständen. Unter dem 13. Oktober 1881 machte die Staatsregierung dem Landtage eine hierauf bezügliche Vorlage (Anlagen zu den Verhandlungen des 21. Landtages S. 90.), in welcher Folgendes gesagt war:

In der Organisation unserer Heil- und Pflege-Anstalten für Geisteskranke fehlt bisher ein Asyl für unheilbare Irre aus den gebildeten Ständen, indem die Anstalt zu Wehnen lediglich als eine Heilanstalt gegründet ist und die Einrichtungen im Kloster Blankenburg auch nach ihrer neuerlichen bedeutenden Erweiterung und Verbesserung für die Unterbringung von Kranken der gebildeten Stände nicht ausreichen. Das Bedürfniß nach einer Ausfüllung dieser Lücke hat sich wiederholt geltend gemacht.

Die Sache ließ sich hinhalten, so lange die Irrenheilanstalt zu Wehnen auch für unheilbare Geisteskranke Raum bot. Diese Anstalt soll zwar nach ihrem Statut nur solche Geisteskranke aufnehmen, deren Zustand noch eine wahrscheinliche Hoffnung auf Besserung erlaubte, und es ist daher das Verbleiben der Kranken in derselben in der Regel auf zwei Jahre beschränkt, ein längerer Aufenthalt aber nur dann zu bewilligen, wenn der Zustand noch zur Hoffnung auf wesentliche Besserung berechtigt. Diese Bestimmungen

sind indeß schon seit Einrichtung der Anstalt nicht streng eingehalten worden, nicht etwa, indem man sich über dieselben hinwegsetzen wollte, sondern unbewußt, von dem Gefühle geleitet, daß ein Heilungsversuch doch immerhin noch möglich bleibe und die Zurückweisung eines präsumtiv unheilbaren Geisteskranken als eine Härte erscheine, so lange der Raum die Aufnahme gestatte. In dieser Weise hat die Anstalt bisher für manche Geisteskranke, gegen die sie sich ursprünglich verschließen wollte, die aber in der Pflegeanstalt Kloster Blankenburg kein geeignetes Asyl finden konnten, ein willkommenes Unterkommen gewährt.

Neuerdings aber hat wegen des Andrangs unruhiger heilbarer Kranker und der dadurch herbeigeführten Ueberfüllung der betreffenden Abtheilung die bisher geübte Nachsicht gegen das Verbleiben unruhiger unheilbarer Kranker nicht mehr aufrecht erhalten werden können, und es haben verschiedene unheilbare Kranke, welche seit längeren Jahren in der Anstalt zu Wehnen Aufenthalt und Pflege gefunden hatten, gegen den Wunsch der Familien entlassen werden müssen, weil der Raum für andere Kranke unumgänglich erforderlich war. Die daraus entspringenden Verlegenheiten haben von neuem das Bedürfniß nach Herstellung von Einrichtungen für die Aufnahme von Pfleglingen aus den gebildeten Ständen nahegelegt. Dazu kommt, daß außer den Kranken, deren Aufnahme in die Anstalt zu Wehnen oder deren längeres Verbleiben in derselben hat abgelehnt werden müssen, ohne Zweifel nicht wenige Irre aus den gebildeten Ständen vorhanden sind, die zur Zeit in Familien oder in auswärtigen Pflegeanstalten verpflegt werden, deren Unterbringung in einer einheimischen Pflegeanstalt aber den Angehörigen unzweifelhaft erwünscht sein würde.

Unter diesen Umständen ist, da die neuere Theorie eine Trennung der Pflegeanstalten von den Heilanstalten nicht mehr für geboten erachtet, vielmehr einer Verbindung derselben das Wort redet, eine Erweiterung der Anstalt zu

Behnen durch Beschaffung von Räumlichkeiten für unheilbare Kranke aus den gebildeten Ständen in Aussicht genommen.

Aber auch abgesehen von dieser Ergänzung der Anstalt durch Erweiterung des Kreises der für dieselbe geeigneten Kranken hat sich schon seit mehreren Jahren ein dringendes Bedürfniß nach Vermehrung derjenigen Räumlichkeiten geltend gemacht, in welchen unruhige und namentlich unreinliche Kranke untergebracht werden können. Fortwährend haben Gesuche um Aufnahme wegen Ueberfüllung vorläufig oder definitiv abgelehnt werden müssen; im Jahre 1878 sind vom 1. Mai bis zum Schlusse des Jahres 7 Kranke, im Jahre 1879 18 Kranke zurückgewiesen, und wenn auch von dieser Zahl die meisten nach 1-, 2-, 3- und mehrmonatlichem Warten zur Aufnahme gelangt sind, so hat doch in jenen reichlich 3 Jahren 20 Kranken, darunter allerdings 8 Ausländern, die Aufnahme ganz versagt werden müssen, nicht nur zum Schaden der Kranken, sondern auch zum Nachtheil der Anstalt, die auch auf die Benutzung durch Ausländer in mehr als einer Beziehung erhebliches Gewicht zu legen hat. Es muß daher eine Erweiterung der Zellen-Station um so mehr gewünscht werden, als es bekanntlich von entschiedenster Wichtigkeit ist, daß Geistesgestörte möglichst rasch und in dem ersten Stadium der Krankheit der Fürsorge einer Anstalt übergeben werden.

Endlich muß noch ein anderer, allerdings weniger erheblicher, aber doch auch nicht unwichtiger Punkt hervorgehoben werden. Die Stelle des Assistenzarztes ist seither stets mit einem jungen unverheiratheten Manne besetzt worden, dem in der Anstalt freie Wohnung gewährt wird. Seit mehreren Jahren hat die Engagierung eines Assistenzarztes wiederholt Schwierigkeiten erfahren. Es haben sich um die Stelle nur junge Leute, die kaum ihre Universitätsstudien vollendet hatten, gemeldet; dieselben haben zu einem Verbleiben auf der Stelle über ein Jahr hinaus entweder

gar nicht oder nur gegen Gewährung des Maximalgehalts bewogen werden können, und es steht, da in der Regel nur ein Bewerber aufgetreten ist, zu befürchten, daß über kurz oder lang eine Besetzung der Stelle unter den seitherigen Bedingungen überall nicht zu beschaffen ist. Und doch ist ein zweiter Arzt neben dem Director völlig unentbehrlich. Erwünscht wäre es daher, bei einer Erweiterung der Anstalt die Möglichkeit zu schaffen, auch einem verheiratheten Assistenzarzt eine Wohnung bieten zu können.

Unter verschiedenen, eine Erweiterung der Anstalt in den angedeuteten Richtungen bezweckenden Plänen ist derjenige als der zweckmäßigste und billigste erkannt, welcher von der Erbauung einer besonderen Pflegeanstalt absieht, den Raum für die Erweiterung der Zellenstation und für die Aufnahme unheilbarer Irren vielmehr innerhalb des jetzigen Anstaltsgebäudes dadurch zu gewinnen sucht, daß die Dienstwohnungen in ein neu zu errichtendes Gebäude verlegt werden. Von den Personen, welchen zur Zeit Wohnungen in dem Anstaltsgebäude angewiesen sind, können der Director, der Verwalter, der Lehrer, die Köchin und die Wäscherin ohne irgend welchen Nachtheil auch außerhalb der Anstalt selbst wohnen, und es erscheint ebenfalls unbedenklich, auch den Assistenzarzt in einem in unmittelbarer Nähe der Anstalt belegenen Hause Wohnung nehmen zu lassen, wenn nur der Oberaufseher und die Oberaufseherin ihre Wohnungen inmitten der Kranken behalten. Durch Benutzung der Räume, welche zur Zeit die Familienwohnungen des Directors und des Verwalters und die Zimmer des Assistenzarztes, des Lehrers, der Köchin und der Wäscherin einnehmen, ist die Möglichkeit gegeben, auf jeder der beiden Abtheilungen 4 Zellen für unruhige, insbesondere unreinliche Kranke herzurichten und 26 Zimmer für ruhige Kranke zu gewinnen.

Die Kosten der projectirten baulichen Veränderungen

waren zu 57 000 *M* veranschlagt. In Bezug auf die Aufbringung dieser Summe war in der Vorlage bemerkt:

Was die Beschaffung der Mittel zur Ausführung des Planes betrifft, so ist die Contrahirung einer Anleihe von 57 000 *M* von Seiten der Anstaltskasse und die Amortisation derselben in 20 Jahren in Aussicht genommen. Bei einem Zinsfuß von 4% würden Verzinsung und Amortisation einen jährlichen Aufwand von 4200 *M* erfordern. Zu dieser Summe hat die Großherzogliche Fonds-Commission aus den Mitteln des Sudenschen Fonds 20 Jahre lang jährlich 1920 *M* zur Verfügung gestellt, so daß nur noch jährlich 2280 *M* aufzubringen sind, die aus der Einnahme von Verpflegungsgeldern werden gedeckt werden können, vorausgesetzt, daß die neue Abtheilung in erwünschter und erwarteter Weise benutzt wird. Hiernach beschränkt sich das Opfer, welches der Staat für die Erweiterung der Anstalt zu bringen hat, auf die Uebernahme des möglichen Risikos eines jedenfalls nicht erheblichen Zuschusses für den Fall, daß wegen ungenügender Benutzung der neuen Abtheilung der Antheil an der zur Verzinsung und Amortisation der Anleihe erforderlichen Summe aus den Verpflegungsgeldern nicht sollte gedeckt werden können, sowie auf die Kosten des Inventars und der Gartenanlagen.

Der Antrag der Staatsregierung ging dahin: der Landtag wolle

der beabsichtigten Erweiterung der Irrenheilanstalt zu Wehnen zustimmen, und der Aufnahme einer Anleihe bis zu 57 000 *M* für die Kasse der Anstalt die Genehmigung ertheilen.

Der Landtag wünschte, daß der Bauplan dadurch eine Beschränkung erfahren möge, daß von der Einrichtung einer Wohnung für einen zweiten verheiratheten Arzt abgesehen werde, und ermäßigte daher, indem er im Uebrigen den Vorschlägen der Staatsregierung zustimmte, den Betrag der Anleihe auf 47 000 *M*.

Die Anleihe ist bei der Oldenburger Ersparungscasse gemacht, die Bauten sind im Jahre 1882 ausgeführt; die Anleihe wird unter Beihülfe des Sudenschen Fonds im Jahre 1902 getilgt sein.

Die Anstalten zu Wehnen und Blankenburg erweisen sich schon jetzt wieder als dem Bedürfnisse nicht mehr genügend. Blankenburg ist stets bis auf den letzten Platz besetzt, und es mangelt längst an dem erforderlichen Raum, um den Aufnahme-Anträgen, namentlich auch bezüglich derjenigen Kranken, welche in Wehnen nicht mehr bleiben können, zu entsprechen. Die Anstalt in Wehnen bietet für ruhige Pfleglinge aus den gebildeten Ständen, die Kranken der sogenannten ersten und zweiten Klasse, noch genügenden Raum. Ingleichen würde dieselbe als Heilanstalt ausreichen, wenn sie in der Lage sich befände, jederzeit sofort die nicht mehr dahingehörenden Kranken abzugeben, und dadurch im Stande wäre, die für sie geeigneten Kranken sofort aufzunehmen. Letzteres ist nicht der Fall, wie schon ein Blick auf das Jahr 1886 ergibt. In diesem Jahre mußten von 104 zur Aufnahme angemeldeten Kranken 46 wegen Raum-mangels zurückgewiesen werden; sofortige Aufnahme fanden 36, eine verspätete 22, und zwar 3 nach einer Woche, 2 nach zwei Wochen, 4 nach drei Wochen, 10 nach einem bis zwei Monaten und 3 nach zwei bis drei Monaten. Wie richtig es aber ist, daß die Aufnahme in eine Heilanstalt so rasch als möglich nach dem Ausbruch der Krankheit erfolge, das ergeben klar die in der Wehner Anstalt gemachten Erfahrungen*). Was aber Noth thut, ist, zur Ergän-

*) In der Anstalt zu Wehnen wurden in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens geheilt:

von 366 innerhalb der ersten 6 W. u. d. Erkrankg. Aufgenommenen	50	%
„ 210 „ 6 W. bis zu 3 M. „ „ „	46	„
„ 184 „ 3 bis 6 Monaten „ „ „	38	„
„ 200 „ 6 „ 12 „ „ „	18	„
„ 161 „ 1 „ 2 Jahren „ „ „	10,40	„
„ 278 nach mehr als 2 Jahren „ „ „	1,75	„

zung des Klosters Blankenburg, Raum für unheilbare Geistesranke der 3. Classe mit besonderen Abtheilungen für Ruhige, Unruhige, Unreinliche und Tobsüchtige, und zur Vervollständigung der Anstalt zu Wehnen, Raum für unruhige und tobsüchtige Pfleglinge aus den gebildeten Ständen. Das Bedürfniß drängt daher zum Bau einer neuen Pflegeanstalt.

In dieser neuen Pflegeanstalt, welche zweckmäßiger mit der Anstalt zu Wehnen als mit dem Kloster Blankenburg zu verbinden sein wird, würden aber noch zwei Classen von Unglücklichen, für welche seither noch wenig gesorgt ist, Aufnahme finden können, erwachsene Idioten und erwachsene geistesranke Epileptiker. Das Bedürfniß einer Anstalt für idiotische und epileptische Kinder ist allerdings gleichfalls anzuerkennen. Es wird aber von einer Verbindung derselben mit der neuen Anstalt abgesehen werden müssen und nur in Frage kommen können, eine besondere Anstalt zu errichten. Derartige Anstalten verdanken in der Regel nicht dem Staate, sondern der Initiative kleinerer, sei es kommunaler oder privater Kreise, ihre Entstehung, und es wird zu hoffen sein, daß auch bei uns von auf diesem Gebiete zur Anregung vorzugsweise berufenen Personen, namentlich Aerzten und Geistlichen, demnächst Schritte in dieser Richtung geschehen werden.*)

Andererseits blieben ungeheilt:

von 366 innerhalb der ersten 6 Wochen n. d. Erkrankg. Aufgenommenen	11 %
„ 210 „ 6 Wochen bis zu 3 M. „ „ „	17 „
„ 184 „ 3 bis 6 Monaten „ „ „	19 „
„ 200 „ 6 „ 12 „ „ „	43 „
„ 161 „ 1 „ 2 Jahren „ „ „	49 „
„ 278 nach mehr als 2 Jahren „ „ „	79 „

(Statistische Mittheilungen über die Wirksamkeit der Irrenheilanstalt zu Wehnen während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens S. 18).

*) Bereits im Januar 1887 ist ein Comité zur Errichtung einer Anstalt für geisteschwache Kinder im Herzogthum Oldenburg zusammengetreten und hat an die Amtsverbände, Gemeindevorsteher, Aerzte,

Endlich würde die neue Anstalt auch noch Räume zu bieten haben für geisteskrankte Verbrecher, sowohl für heilbare, als auch für unheilbare, sowie für Verbrecher, deren Geisteszustand beobachtet und beurtheilt werden soll.

Geistliche und Lehrer einen Aufruf erlassen, den wir hier mitzutheilen uns erlauben:

Im Herzogthum Oldenburg ist für die meisten Kranken an Körper und Geist ausreichende Fürsorge getroffen, und noch immer hört man hier und da von neuen Krankenhäusern. Nur für die bedauernswerthesten unter allen, für die von Kindheit an geisteschwachen, fortwährend der Leitung bedürftigen, hilflosen Idioten ist, soweit sie in ihrer Familie keine Ausbildung und Aufsicht zu finden vermögen, bei uns noch keine genügende Unterkunft vorhanden. Zwar haben sie durch die Fürsorge der Verwaltung (Art. 85 Z. 6 der revidirten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 „Angelegenheiten der Amtsverbände sind insbesondere: Die Fürsorge für Geistesranke, Idioten, Taubstumme und Blinde.“ Siehe auch Ministerialverfügung vom 14. April 1874.) soweit sie aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden müssen, Anspruch auf die Vermittlung der Amtsverbände, und es wächst daher die Zahl der Idioten, für welche von diesen Verbänden in Anstalten oder anderweit gesorgt wird, von Jahr zu Jahr. Nun bedarf es wohl keiner eingehenden Auseinandersetzung an dieser Stelle, daß für diejenigen unter diesen Aermsten, bei welchen man nicht von vornherein jede Hoffnung aufgeben will, eine nicht nur liebevolle, sondern auch sachverständige und erfahrene Pflege und Leitung durchaus nothwendig ist, damit ihre Stumpfheit und ihre Neigung zu übeln Angewohnheiten überwunden werde, damit sie auch vor Mißbrauch durch übelwollende Menschen geschützt sein. Aber wie viele Familien sind im Stande, solchen Anforderungen für lange Jahre zu genügen? Daher wird für die meisten dieser Unglücklichen die Pflege in einer Idiotenanstalt das Ende sein. Solche kann aber nur außerhalb der Grenzen des Herzogthums Oldenburg erlangt werden, weil wir innerhalb derselben eine solche Anstalt nicht besitzen; die Kinder müssen also oft weit fortgebracht werden, nur selten vermag das Auge der Eltern sich von ihrem Wohlergehen zu überzeugen, oft genug sind sie ihrem Gesichtskreis dauernd entzogen. In manchem Falle mag auch die so dringend zu empfehlende Pflege nicht zu erlangen gewesen sein, so daß das nur schwach flackernde Geisteslicht erlöschen mußte.

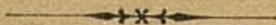
So findet sich hier eine Lücke in unseren Wohlthätigkeits-Anstalten, und nach längerem Umhertasten haben sich Privatmittel zur Ausfüllung

Mit der Vollendung einer neuen Pflegeanstalt und der Errichtung einer Anstalt für geisteschwache Kinder wird dem Bedürfnisse auf dem Gebiete des Irrenwesens hoffentlich und voraussichtlich für viele Jahre abgeholfen sein.

derselben gefunden. Es soll eine Idiotenanstalt eingerichtet werden; mit ihrer Leitung ist das unterzeichnete Comité betraut, ihren Anfang soll sie am 1. Juni d. J. in einem zu Ohmstede zur Verfügung gestellten Hause nehmen. Aber die vorhandenen Mittel sind nur beschränkt; daher wird der Betrieb zunächst nur ein kleiner sein können; es werden zuerst nur Kinder und zwar auch nur Mädchen aufgenommen werden. Von dem Antheil, welchen die Einwohner des Herzogthums Oldenburg an der neuen Anstalt nehmen werden, wird es allein abhängen, ob und wann eine Ausdehnung derselben möglich sein wird.

Unter diesen Umständen sieht sich das Comité schon jetzt genöthigt, sich mit einer Bitte an alle Menschenfreunde, namentlich aus Kreisen der Verwaltungs-Beamten, Gemeindevorsteher, Aerzte, Geistlichen und Lehrer zu wenden, und es glaubt sicher sein zu können, wenn es auf Unterstützung der ersten schwankenden Schritte hofft. Vorzugsweise ist die Bitte auf Zuweisung passender Pfleglinge gerichtet, also schwachsinniger Mädchen mit oder ohne Epilepsie. Das Comité ist der festen Ueberzeugung, daß in unserm Lande noch viele idiotische Kinder sind, deren Angehörige aus Unkenntniß oder Geschäftsüberhäufung, oft gewiß auch aus irrthümlicher Sorge nicht die genügende Aufmerksamkeit auf ihre Ausbildung verwenden, und daß deren Unterbringung in der neuen Anstalt von größtem Nutzen für sie sein würde. Diese Kinder aufzusuchen und ihre Umgebung zur Ueberweisung zu bestimmen, dahin geht unser nächstes Ansuchen. Andere Unterstützungen, wie Einrichtungsgegenstände aller Art und dergleichen mehr, werden dankbar angenommen werden.

Die unmittelbare Pflege der Kinder ist von einer Diakonisse, welche in der Erziehung von Idioten erfahren ist, übernommen.



Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.





